

## Das neue Grundgesetz des griechischen orthodoxen Patriarchats von Jerusalem

von

Hieronymus Engberding OSB

Am 1. Juni 1958 veröffentlichte das »Amtsblatt«<sup>1</sup> der jordanischen Regierung eine »gesetzliche Regelung des griechischen orthodoxen Patriarchats«, welche am 1. Dezember des gleichen Jahres in Kraft trat und welche die »Regelung vom 13. März 1875 und alle palästinensischen Verbesserungen, welche dazu eingeführt wurden,« außer Kraft setzt. Diese Bestimmung des Art. 34 stellt sofort die Bedeutung dieser gesetzlichen Regelung heraus. Wir glauben deswegen, es unseren Lesern schuldig zu sein, sie darüber eingehender zu unterrichten<sup>2</sup>.

### A. Der geschichtliche Rahmen

Nation, Nationalitätsbewußtsein, Kampf für die Rechte der eigenen Nation — das sind heute mehr denn je die Kennzeichen der geistigen Situation der Völker des Nahen Ostens. Das gilt nicht nur für den Bereich der Politik; nein, auch im kirchlichen Raum melden sich diese Erdstöße an.

Darum konnte es niemand wunder nehmen, daß mit dem Ableben des griechischen orthodoxen Patriarchen von Jerusalem Timotheus I. am 31. Dezember 1955 die altbekannten Spannungen zwischen der griechischen Führerschicht und dem zahlenmäßig weit überlegenen arabischen Bevölkerungsteil von neuem zum Ausbruch kamen<sup>3</sup>.

Fast dramatisch folgten sich die Ereignisse<sup>4</sup>: Am 2. Januar 1956 Wahl des locum tenens; die jordanische Regierung bestätigt diese Wahl umgehend; am 2. Februar läßt der locum tenens die arabische Gemeinde ein, die Vertreter zu benennen, welche an der Wahl des Patriarchen teilnehmen sollen; die Wahl selbst wird auf den 23. Februar 1956 anberaumt.

Anfang Februar des gleichen Jahres reicht indessen eine Abordnung der arabischen Gemeinde bei der jordanischen Regierung eine Denkschrift ein, welche Forderungen der orthodoxen Araber zum Ausdruck bringt

<sup>1</sup> Nr. 1385; französische Übersetzung des amtlichen Textes durch P. Rai, Basilianer von Aleppo, in PrOrChr 8 (1958) 227–36.

<sup>2</sup> Vgl. die an die genannte Übersetzung sich anschließende Beurteilung der neuen gesetzlichen Regelung: a. a. O. 236–42.

<sup>3</sup> Einige statistische Angaben: die Zahl der Gläubigen ist amtlich nicht bekanntgegeben. Griechische wie arabische Schätzungen nennen 80 000 bis 100 000; wahrscheinlich ist die Zahl aber noch geringer (etwa 60 000). Die griechische Zeitung *Ethnos* bezifferte 1957 die Zahl der Griechen auf 1 500; andere wollen nur 500 wahrhaben. Vgl. PrOrChr 7 (1957) 165 und 6 (1956) 362.

<sup>4</sup> Vgl. die Berichte in PrOrChr 6 (1956) 79–83; 153/8; 264/9; 360/4; 7 (1957) 89–93; 182/4; 8 (1958) 78–80; 175.

und um Verschiebung des Wahltermins bittet. Dementsprechend wird unter dem 11. Februar 1956 durch Erlaß der Regierung der Wahltermin bis zu einer neuen Regelung verschoben. Zu Jerusalem, Ramallah, Jericho, Amman und anderwärts finden Versammlungen der orthodoxen Araber statt; ja, als deren Höhepunkt wird am 23./24. März 1956 zu Jerusalem der vierte Kongreß der arabischen orthodoxen Gemeinde abgehalten. Daraufhin schlägt die jordanische Regierung dem Patriarchat ein neues Grundgesetz vor.

Trotzdem ergeht am 30. Juni 1956 ein Erlaß des Innenministers mit der Erlaubnis zur Vornahme der Wahl des Patriarchen. Daraufhin wieder Erregung in der arabischen Gemeinde. Infolgedessen am 7. Juli 1956 erneute Zurücknahme der Erlaubnis zur Vornahme der Wahl; Einsetzung einer gemischten Kommission zur Prüfung der strittigen Punkte.

Nun schaltet sich die Regierung Griechenlands ein. Daraufhin wird am 17. August 1956 zum dritten Mal die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl gegeben und diese auf den 7. September angesetzt. Ein erneuter scharfer Protest des arabischen Komitees durchkreuzt indessen diese Absichten.

Dennoch erfolgt am 25. September 1956 erneut die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl — es ist die vierte Erlaubnis, und sie erfolgt dieses Mal durch den Ministerpräsidenten selbst —; als Tag der Wahl wird der 17. Oktober benannt.

Jetzt wenden sich die orthodoxen Araber an den Hohen Gerichtshof und erreichen einen vorläufigen Entscheid, welcher die Erlaubnis des Ministerpräsidenten aufhebt, bis die Rechtslage geklärt ist.

Unterdessen gibt der Ministerrat am 23. Dezember 1956 die (fünfte) Erlaubnis zur Vornahme der Wahl; diese soll am 21. Januar 1957 stattfinden. Daraufhin versammelt sich am 11. Januar 1957 das arabische orthodoxe Exekutivkomitee zu Jericho und beschließt, an der Wahl sich nicht zu beteiligen; obendrein empfiehlt es den Gläubigen, sich ebenfalls zu enthalten und den Neugewählten nicht anzuerkennen, solange den arabischen Forderungen nicht Genüge geschehen sei. Freilich erklärt der Vorsitzende des Komitees wenige Tage später, sie wollten aus Respekt vor der Regierung die Wahl nicht mehr hintertreiben; jedoch bäten sie alle arabischen Priester, sich nicht an der Wahl zu beteiligen, da der Hohe Gerichtshof die alte gesetzliche Regelung als »obskur und veraltet« bezeichnet habe; sie mache aus den Arabern nur Zuschauer, keine wahrhaft Beteiligten.

So findet nun am 21. Januar die erste Stufe der Wahl, die Aufstellung der Liste der Wählbaren, statt. Entgegen den Weisungen des Exekutivkomitees nehmen 9 arabische Priester als Wahlmänner daran teil (im ganzen waren es 45 Wahlmänner). 10 Kandidaten werden benannt und auch umgehend — bis auf den Metropolit Isidoros von Nazareth — von der Regierung gebilligt. Aus den restlichen neun wird am 29. Januar von denselben 45 Wahlmännern der Dreivorschlag zusammengestellt, aus welchen die 18 Mitglieder der Hl. Synode noch am gleichen Tag den Metropolitenediktos mit 10 gegen 8 Stimmen wählen.

Nun zeigt sich eine auffallende Parallele der Ereignisse: Am gleichen 23. Dezember 1956, an welchem die entscheidende Erlaubnis zur Vornahme der Wahl erteilt wurde, nimmt der jordanische Ministerrat das Projekt einer gesetzlichen Regelung für das orthodoxe Patriarchat Jerusalem an und überweist es dem Parlament zur Beratung. Dieses Parlament führt diese Beratung am gleichen 29. Januar 1957 durch, an welchem der neue Patriarch gewählt wird. Es scheint diese Parallele von der Regierung beabsichtigt gewesen zu sein; denn die Araber hatten den Schlachtruf ertönen lassen: *Erst neues Grundgesetz, dann Wahl*; die Griechen demgegenüber: *Erst Wahl, dann neues Grundgesetz*. Nun sucht die Regierung durch den Mittelweg beide Parteien zufriedenzustellen.

Indessen noch nicht mit durchschlagendem Erfolg. Zwar billigt der jordanische Senat am 18. Februar 1957 das Projekt der neuen gesetzlichen Regelung; aber der neue Patriarch protestiert bereits am Tage nach seiner Wahl in einem ausführlichen Telegramm an König Hussein gegen die Vorlage und reicht einen Gegenvorschlag ein. Daraufhin Schweigen, das ungefähr ein ganzes Jahr andauert.

Erst am 10. Februar 1958 wird bekannt, daß die jordanische Regierung die *gesetzliche Regelung von 1957* zurückgezogen und erneut einer Kommission zur Prüfung überwiesen habe.

Diese Nachricht ruft großes Erstaunen bei den Führern der arabischen Gemeinde hervor. Am 28. Februar 1958 versammelt sich das Exekutivkomitee in Jericho und erklärt: »Die gesetzliche Regelung, welche vom Parlament gebilligt worden ist und die einzelnen Stufen, welche die Verfassung vorschreibt, durchlaufen hat, stellt das Minimum der Forderungen der arabischen Gemeinde dar. Jeder Versuch einer Abänderung dieser Regelung oder der Ausarbeitung einer neuen Regelung kann nur große Verwunderung auslösen«; und einige Tage später: »Die Ausarbeitung der neuen Regelung ist ohne Wissen der arabischen Gemeinde erfolgt. . . . Sie stellt eine Einschränkung ihrer Rechte dar, welche vielleicht noch die der Mandatsregierung übersteigt.« An König Hussein wird ein entsprechendes Telegramm gesandt.

Trotz alledem wird bereits am 6. März amtlich bekanntgegeben, daß die neue Regelung dem Parlament in Bälde zugehen werde. Gleichzeitig verwahrt sich die Regierung dagegen, daß die neue Regelung schon Gegenstand der Angriffe sei, bevor das Parlament die Erörterung begonnen habe.

In der Tat wird am 10. März 1958 das neue Grundgesetz dem Parlament zugeleitet und am 21. Mai 1958 beraten und noch am gleichen Tag einstimmig angenommen. So kann bereits am 1. Juni 1958 die Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger erfolgen, wie oben schon erwähnt.

## B. Vergleichende Untersuchung der wichtigsten Punkte

### I. Die Quellen

Angesichts dieser Tatsachen legt es sich von selbst nahe, die Fassung von 1958 mit der von 1957 zu vergleichen und die Unterschiede herauszuheben.

Dieser Vorgang erhält aber erst dann seinen wahren Reiz, wenn man auch die Dokumente aus früherer Zeit mit heranzieht. Darunter verstehen wir sowohl die früheren *gesetzlichen Regelungen* wie auch die *Ergänzungen* dazu wie auch die *Versuche* zu neuen gesetzlichen Regelungen, die jedoch nicht in Kraft traten, wie auch die auf Kongressen oder sonst formulierten *Forderungen* der orthodoxen Araber. Denn die Spannungen zwischen den orthodoxen Einheimischen und der griechischen Führungsschicht<sup>5</sup> datieren nicht erst von heute oder gestern.

Das zeigt schon folgende Überlegung<sup>6</sup>: Erst mit Beginn der Türkenherrschaft (1516) vermochte das ökumenische Patriarchat seinen Einfluß breit zu machen: Griechen bemächtigten sich aller Schlüsselstellungen im Patriarchat und in der kirchlichen Verwaltung; die Einheimischen wurden verdrängt; der Patriarch siedelte sogar nach Konstantinopel über; die Einkünfte wurden so verwandt, als seien sie nur für die Griechen da. Da die türkische Regierung unter dem Einfluß des ökumenischen Patriarchats die Griechen schützte, konnten sich die Araber nicht wehren.

### 1. Das Grundgesetz von 1875

Um die Mitte des 19. Jh. kam es zu einem ersten Versuch, diese Vorherrschaft des Griechentums zu brechen. Schon seit längerer Zeit verfolgte die russische Regierung das Ziel, im vorderen Orient größeren politischen Einfluß zu bekommen<sup>7</sup>. In »geheimer Sendung« war 1843 der berühmte Archimandrit Porphyrij Uspenskij »als Pilger« in Jerusalem eingetroffen und hatte sich an Ort und Stelle wie auch in Konstantinopel über die Lage der orthodoxen Kirche unterrichtet. Als Ergebnis überreichte er am

<sup>5</sup> Vgl. für das orthodoxe Patriarchat Antiochien die Spannungen bei der Wahl des Patriarchen Meletios im Jahre 1898; ferner das Grundgesetz des orthodoxen Patriarchats Antiochien, 1900 arabisch ausgearbeitet, aber erst 1906 veröffentlicht, und zwar in russischer Sprache in den *Mitteilungen der kaiserlichen orthodoxen russischen Gesellschaft Palästinas* 17 (1906) 23–42; französisch in *Echos d'Orient* 9 (1906) 178–83; 236–41. Vgl. ferner die Spaltung bei der Wahl des Patriarchen Alexandros Tahan wie auch die voraufgegangene Sedisvakanz von 1928–31; vgl. ferner *PrOrChr* 8 (1958) 282/6 und Joseph Hajjar, *Hiérarchie et laïcat dans le Patriarcat Orthodoxe d'Antioche* = *PrOrChr* 4 (1954) 322–32 und Joseph Hajjar, *Le Congrès général du Patriarcat orthodoxe d'Antioche* = *PrOrChr* 6 (1956) 128–43.

<sup>6</sup> Vgl. die einschlägigen Darstellungen der allgemeinen Geschichte des orthodoxen Patriarchats von Jerusalem wie etwa: Erzbischof Keladion, *Das Patriarchat von Jerusalem* = Fr. Siegmund-Schultze, *Ekklesia* 10 (Leipzig 1941). D. Attwater, *The Christian Churches of the East, II.: Churches not in communion with Rome* (Milwaukee 1948). Χρ. Παπαδόπουλος-Κεραμεύς, *Ἱστορία τῆς ἐκκλησίας Ἱεροσολύμων* (Jerusalem 1910). C. Korolevsky = Cyrille Charon, *Histoire des Patriarcats Melkites* 3 (Rom–Paris–Leipzig 1911). R. Janin, *Les Eglises Orientales et les Rites Orientaux* (bislang 5 Auflagen). Sokolow, *Jerusalimskaja zerkovj* = *Pravoslavnaja Bogoslovnaia Enziklopedija* 6, 363–418. H. Musset, *Histoire du Christianisme, spécialement en Orient* 3 Bde (Harissa 1949).

<sup>7</sup> Igor Smolitsch, *Zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Russischen Kirche und dem Orthodoxen Osten*. Die russische kirchliche Mission in Jerusalem (1847–1914) = *Ostkirchliche Studien* 5 (1956) 32–51; 89–136.

28. Oktober 1844 dem russischen Botschafter Titow zu Konstantinopel eine Denkschrift *O položenij ierusalimskoj cerkvi* (Über die Lage der Kirche in Jerusalem). Hier hob Uspenskij vor allem die Spannung zwischen der griechischen und der arabischen Geistlichkeit hervor; die Griechen stünden mit großer Gleichgültigkeit den religiösen Nöten der arabischen orthodoxen Bevölkerung gegenüber; die Araber befänden sich im geistigen Rückstand. Uspenskij schlug vor, der Patriarch von Jerusalem, der seit Beginn der Herrschaft der Türken (1516) in Konstantinopel residierte und völlig unter den Einfluß des Phanar geraten war, solle wieder seinen ständigen Aufenthalt in Jerusalem nehmen und damit die Möglichkeit gewinnen, sich der Verwaltung der Kirche und der Sorge für die Gläubigen unmittelbar zu widmen. Dem arabischen Klerus solle auch der Zugang zur Archimandriten- und Bischofswürde offenstehen. Die zu errichtende russische Mission solle sich die besondere Pflege der geistlichen und kulturellen Interessen der orthodoxen arabischen Bevölkerung angelegen sein lassen, Schulen und Lehrerseminare einrichten<sup>8</sup>. — Aus den gleichen Beweggründen heraus wußte Uspenskij auch den Kandidaten des Phanar für die Nachfolge des am 16. Dezember 1844 verstorbenen Patriarchen Athanasios V. von Jerusalem zu Fall zu bringen und dafür zu sorgen, daß diese Wahl erstmals wieder in Jerusalem stattfand.

Mit diesen Vorschlägen war ein Weg aufgezeigt, den man nicht mehr ignorieren konnte, wenn man wirklich dem Wohle des orthodoxen Patriarchats von Jerusalem dienen wollte. Freilich stellten sich seiner Verwirklichung noch Schwierigkeiten über Schwierigkeiten entgegen.

Die Gelegenheit zu einem erneuten Vorstoß bot die Haltung des Patriarchen Cyrill II. (1845–72) im bulgarischen Schisma. Als er wegen dieser Haltung von seiner Hl. Synode abgesetzt wurde, fühlte sich der arabische Volksteil mit ihm und dem gesamten bulgarischen Volk solidarisch, da sich die Araber vom gleichen griechischen Element verfolgt wußten. Die Araber belagerten die Mönche der Bruderschaft vom Hl. Grabe in ihrem Kloster mehrere Tage. Zu guterletzt mußten die Araber aber nachgeben. Da indessen der türkische Sultan Abdul Aziz ein Einschreiten Rußlands befürchtete, ließ er sich bewegen, den Arabern gewisse Zugeständnisse zu machen. So erschien das Grundgesetz vom 13. März 1875<sup>9</sup>.

## 2. Die Vorschläge des Patriarchen Hierotheos (1875)

Der auf der Grundlage dieses Gesetzes gewählte Patriarch Hierotheos erkannte sehr wohl die Berechtigung der Wünsche und Forderungen des arabischen Volksteils. Er richtete deswegen am 6. Oktober 1875 eine

<sup>8</sup> Smolitsch a. a. O. 105 f.

<sup>9</sup> Zum Wortlaut des Textes vgl. G. Young, *Corps de droit ottoman* 2 (Oxford 1906) 36 f.; griechische Übersetzung: Papadopoulos Kerameus, *Ἱστορία ...* 768–72 und *Nea Sion* 27 (1932) 317–24; englische Übersetzung bei Bertram-Young, *Report* 291–300.

Denkschrift an den Gouverneur von Jerusalem, in welcher er folgende Vorschläge machte<sup>10</sup>:

1. Die Aufnahme in die Bruderschaft vom Hl. Grabe soll grundsätzlich jedermann offenstehen.

2. Was die Unterweisung des Volkes anbetrifft, so soll ein Ausschuß aus Mönchspriestern, Priestern vom Lande und Laien gebildet werden. Dieser hat die Leitung der Schulen. Die notwendigen Gelder sollen ihm zur Verfügung stehen. Vorsitzender ist der Patriarch. — Vom Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses sind ausgenommen: Die theologische Schule vom Hl. Kreuz und alle wohltätigen Anstalten.

3. Auf dem Lande soll ein örtlicher Ausschuß aus Priestern und Laien die Sorgen für die Dorfschulen tragen.

4. In den Städten und Dörfern soll ein Ausschuß die Aufsicht über das Finanzgebaren führen.

Das waren für die damalige Zeit weitsichtige Anregungen. Leider sollten sie nur toter Buchstabe bleiben.

### 3. Die gesetzliche Regelung von 1910

Die auf Hierotheos folgenden Patriarchen Nikodemos (1883–90) und Gerasimos (1891–97) sorgten zwar für die Schulen und für den Bau von Kirchen und Krankenhäusern; aber das genügte den orthodoxen Arabern nicht. Deswegen benutzten sie die jungtürkische Revolution von 1908, um sich von neuem Gehör zu verschaffen.

Es wurde ein Nationalkomitee von 40 Gliedern berufen, welches die Interessen des arabischen Teils vertreten sollte. Dieses Komitee verlangte die Bildung eines Gemischten Rates, der sich aus Laien und Geistlichen zusammensetzen sollte. Er sollte die Aufgabe haben: »die Kontrolle über die Zentralverwaltung zu sichern und die Gleichheit der Rechte zwischen den Hagiographen und den Einheimischen herzustellen«<sup>11</sup>.

Da dieser Vorschlag vom Patriarchen ungünstig aufgenommen wurde, kam es zu heftigen Reaktionen: man verbot den arabischen Priestern, den Gottesdienst zu halten; man hielt Versammlungen ab; beschlagnahmte Kirchen; man wurde in den Straßen handgemein; es floß sogar Blut. Da wurde Patriarch Damianos nachgiebig. Indessen stellte sich die Hl. Synode dieser Bereitschaft zum Entgegenkommen entgegen und setzte den Patriarchen kurzerhand ab. Daraufhin griff die türkische Regierung ein und ernannte einen Ausschuß, welcher die streitenden Parteien wieder miteinander versöhnte und gleichzeitig der arabischen Gemeinde bedeutsame Zugeständnisse machte: die Bildung eines Gemischten Rates<sup>12</sup>. Das war die gesetzliche Regelung von 1910. Sie wurde 1912 noch durch 8 weitere Artikel ergänzt.

<sup>10</sup> Französische Zusammenfassung in PrOrChr 6 (1956) 54.

<sup>11</sup> G. Bartas, *Entre Grecs et Arabes à Jérusalem* = Echos d'Orient 12 (1909) 109–19.

<sup>12</sup> Darüber s. unten S. 130 f.

Als nach dem ersten Weltkrieg Patriarch Damianos es unterließ, den Gemischten Rat wieder einzuberufen, wurden die orthodoxen Araber gegen Ende des Jahres 1921 deswegen beim britischen Hohen Kommissar vorstellig. Dieser suchte daraufhin den Patriarchen zu bewegen, den Gemischten Rat entsprechend der 1910 geschaffenen Rechtslage wieder ins Leben zu rufen. Der Patriarch sagte zwar grundsätzlich zu. Aber angesichts der ungeordneten Finanzlage des Patriarchats<sup>13</sup> hätte diese Maßnahme gar keinen Sinn<sup>14</sup>.

Während der Hohe Kommissar sich mit diesem Bescheid zufrieden gab und eine Finanzkommission einsetzte, welche die Schulden des Patriarchats regeln sollte, versammelten sich die orthodoxen Araber zu ihrem ersten Kongreß zu Haifa vom 15. bis 18. Juli 1923 und erhoben u. a. folgende Forderungen:

4. Die Forderungen des ersten Kongresses der orthodoxen Araber  
(Haifa 15.-18. Juli 1923)<sup>15</sup>

1. Zwei Drittel der Mitglieder des Gemischten Rates müssen arabische Laien sein und ein Drittel Geistliche. Dieser Gemischte Rat hat über die Liegenschaften, die Stiftungen, die Schulen und die Kirchen die gleichen Rechte wie der Gemischte Rat zu Konstantinopel.

2. Jede Pfarrei muß ihren örtlichen Rat haben, der aus Einheimischen besteht und von einem Geistlichen geleitet wird.

3. Es muß ein Seminar eröffnet werden zur Ausbildung der arabischen Untertanen.

5. Kein Diakon oder Priester soll ohne Zustimmung des örtlichen Rates der Pfarrei, für die er geweiht wird, bestellt werden. Diese Person muß pflichtgemäß das Arabische verstehen. — Alle örtlichen Räte einer Eparchie nehmen teil an der Wahl des Bischofs dieser Eparchie. Dieser Bischof wird nach Stimmenmehrheit ernannt. Der Gemischte Rat muß die Wahl billigen; dem Patriarchen obliegt die Bestätigung.

6. Das Gehalt der arabischen Priester muß ausreichend sein und zur rechten Zeit gezahlt werden.

<sup>13</sup> Der Patriarch hatte während des ersten Weltkrieges große Anleihen aufgenommen, um die Ausgaben des Patriarchats bestreiten zu können. Umgekehrt waren die frommen Stiftungen in Rußland gesperrt und die Almosen der Pilger geringer geworden.

<sup>14</sup> *Report of the Commission appointed by the Government of Palestine to inquire and report upon certain controversies between the Orthodox Patriarchate of Jerusalem and the Arab Orthodox Community* by Sir Anton Bertram and J. W. A. Young (Oxford 1926) 32 f. — Vgl. auch *Report of the Commission appointed by the Government of Palestine to inquire into the affairs of the Orthodox Patriarchate of Jerusalem* by the Commissioners Sir Anton Bertram and Harry Charles Luke (Oxford 1921); Appendix E: Archimandrit Kallistos, *Character and Composition of the Patriarchate of Jerusalem* = a. a. O. 284–91.

<sup>15</sup> *Report 1926, Appendix A = Demands of the Haifa Congress* a. a. O. 273/8. Auszug in *PrOrChr* 6 (1956) 56 f.

7. Es soll eine Liste der Priester der Bruderschaft von Hl. Grabe angelegt werden. Keine Person, welche nicht Araber ist, soll zum Priestertum aufsteigen ohne Billigung des Gemischten Rates.

8. Jeder Geistliche, dessen Lebenswandel den kirchlichen Gesetzen zuwiderläuft, wird dem Gemischten Rate angezeigt; und dieser hat zu entscheiden, ob man den Betreffenden dem Gericht überweisen soll.

9. Jedes kirchliche Haupt (Bischof), welches die arabische Sprache nicht versteht, muß sofort abgesetzt werden. Das gilt besonders für den Metropolit von Nazareth, dessen Wahl obendrein unkanonisch ist.

11. Der Patriarch soll nicht das Recht haben, die Nation im politischen, wirtschaftlichen oder Verwaltungsbereich ohne schriftliche Ermächtigung des Gemischten Rates zu vertreten. Er muß bei seinem Schritt von zwei Mitgliedern dieses Rates begleitet sein.

15. Transjordanien soll das Recht haben, einen arabischen Metropolit zu wählen.

17. Die Metropolen von Transjordanien, Nazareth, Bethlehem, (Jaffa) und Akkon sollen Araber sein.

28. Das Exekutivkomitee soll 10 Mitglieder umfassen: 7 aus Palästina und 3 aus Jordanien.

#### 5. Die Forderungen der gemäßigten Gruppe<sup>16</sup>

Verschiedenen Mitgliedern des Kongresses war nicht entgangen, daß gewisse Forderungen nicht dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung entsprachen. Daher setzten sich diese Mitglieder von der Mehrheit ab und formulierten eine eigene Denkschrift in 26 Artikeln. Diese befassen sich vor allem mit den finanziellen Schwierigkeiten der Verwaltung des Patriarchats.

#### 6. Die Denkschrift des Patriarchen vom 8. Oktober 1923<sup>17</sup>

Diesen Forderungen der arabischen Gemeinde stellte der Patriarch die herkömmliche Auffassung in einer Denkschrift *Über den monastischen Charakter der Verwaltung der griechischen orthodoxen Kirche von Jerusalem* gegenüber. Er betonte darin die Bedeutung der Bruderschaft vom Hl. Grabe; die durch diese Körperschaft bedingte Eigenart der Kirche von Jerusalem lasse keine Parallele mit den übrigen orthodoxen Schwesterkirchen zu; darum verbiete sich die Teilnahme der Laien an der kirchlichen Verwaltung auf Grund dieser Wesensstruktur.

#### 7. Der Bericht der Kommission Bertram-Young

Da der Hohe Kommissar einsah, daß die beiden Parteien aus sich nie zu einer Einigung gelangen würden, setzte er am 27. Februar 1925 eine neue Kommission ein zur Prüfung aller Fragen, die zu den Zerwürfnissen

<sup>16</sup> Report 1926, Appendix B = *Demands of the moderate party* a. a. O. 279–83.

<sup>17</sup> Report 1926, Appendix C = *Memorandum submitted by the Patriarch* a. a. O. 285–90.



geführt hätten; darüber hinaus sollten die Mittel namhaft gemacht werden, welche Abhilfe schaffen könnten.

Der Patriarch lehnte es im Auftrag der Hl. Synode rundweg ab, daß eine weltliche Regierung sich in dieser Weise in kirchliche Angelegenheiten einmische; es sei gar nichts zu ändern oder zu verbessern; die Kommission möge nur sofort ihre Arbeit einstellen.

Trotzdem gelang es der Kommission, ihre Untersuchungen fruchtbar durchzuführen. In einem umfangreichen, sachlichen Bericht<sup>18</sup> wurden die Forderungen der orthodoxen Araber dargelegt: Gemischter Rat; örtliche Räte; Zulassung zur Bruderschaft; Bischofswahlen; kirchliche Gerichte; Änderungen zum Grundgesetz von 1875. Diese Formulierungen gefielen den orthodoxen Arabern so gut, daß sie für alle Zukunft darin das Mindestmaß ihrer Forderungen ausgesprochen sahen.

### 8. Die gesetzliche Regelung von 1938

Am 4. August 1931 starb Patriarch Damianos. Volle 4 Jahre hindurch konnte eine Neuwahl nicht zustande kommen, da Patriarchat und arabische Orthodoxie sich schroff gegenüberstanden. Ersteres wollte die Wahl nur nach dem Grundgesetz von 1875 durchgeführt sehen; die letzteren erst nach Vornahme gewisser Abänderungen (z. B. bezüglich der Aufnahme in die Bruderschaft vom Hl. Grabe). Von beiden Seiten wurden immer neue Schritte beim Hohen Kommissar unternommen. Den Höhepunkt der Auseinandersetzungen stellte der zweite arabische Kongreß zu Jaffa im November 1932 dar. Man verlangte für die Teilnahme an der Patriarchenwahl eine Vertretung, welche dem Bevölkerungsanteil entspräche, während den orthodoxen Arabern bislang nur 12 Stimmen — gegenüber 40 griechischen Stimmen — zustanden.

Dieser Forderung gegenüber betonte die Hl. Synode, sie könne während der Sedisvakanz keine Neuerungen einführen. Und da sie erkannte, daß man so nie zu einer Einigung kommen werde, wollte sie einfach zur Wahl schreiten. Daraufhin appellierten die orthodoxen Araber beim Hohen Gerichtshof, welcher der Berufung entsprach und mehrere Akte der Hl. Synode für nichtig erklärte.

Nun schaltete sich der Hohe Kommissar wieder ein und ließ für diese Wahl einen eigenen Gesetzesentwurf ausarbeiten (März 1934); aber beide Parteien lehnten ab. So begnügte sich der Hohe Kommissar mit dem Erlaß einiger Einzelbestimmungen zum Grundgesetz von 1875 und gab endlich ein Jahr später — Ende Mai 1935 — die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl.

Die orthodoxen Araber waren mit dieser Regelung so unzufrieden, daß ihr Exekutivkomitee jede Mitwirkung bei der Wahl ablehnte. So kam es, daß am 22. Juli 1935 nur die Bruderschaft vom Hl. Grab zur Wahl des Patriarchen schritt.

---

<sup>18</sup> Das ist der in Anm. 14 an erster Stelle genannte und dann nur als *Report* 1926 zitierte Bericht.

Wiederum wandten sich die orthodoxen Araber an den Hohen Gerichtshof und ersuchten um die Erklärung der Nichtigkeit der Wahl. Dieses Mal jedoch wurden sie abgewiesen.

Nun hieß es, die Bestätigung der Wahl durch die Regierung zu erlangen.

Da die Mandatsregierung hoffte, daß zwischen dem neu erwählten Patriarchen und der arabischen Gemeinde eine Aussöhnung zustande kommen werde, zögerte sie jedoch die Bestätigung des Neuerwählten hinaus. Es wurde sogar im Februar 1936 wieder eine Kommission eingesetzt, die die Aussöhnung herbeiführen sollte. Aber die politische Lage im Lande wie auch die versteifte Haltung der beiden Parteien ließen die Kommission bald ihre Arbeit einstellen. Erst am 27. September 1939 erfolgte die Bestätigung.

Inzwischen hatte die Mandatsregierung eine neue gesetzliche Regelung erlassen<sup>19</sup>. Diese wollte das Grundgesetz von 1875 unangetastet lassen und nur die notwendigen Verbesserungen anbringen.

### 9. Die Regelung von 1941

Da sich weder die Griechen noch die Araber befriedigt zeigten, wurde 1941 noch einmal von der Mandatsregierung eine gesetzliche Regelung erlassen in 48 Artikeln<sup>20</sup>.

Wieder wurden die orthodoxen Araber daraufhin beim Hohen Kommissar vorstellig und bedauerten, daß verschiedene Anregungen der Kommission Bertram-Young nicht berücksichtigt worden seien. So:

- a. der Gemischte Rat soll mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beteiligt sein, wenn über die Absetzung eines Patriarchen abgestimmt wird.
- b. dieser Gemischte Rat soll zu zwei Dritteln aus Laien bestehen. Die Zahl der Geistlichen soll nur 5 betragen. (1938 sah vor: 8 Geistliche und 10 Laien; dasselbe 1941).
- c. die Summe, welche dem Gemischten Rat für die arabische Gemeinde zur Verfügung steht.

## II. Die strittigen Punkte

### 1. Die Bezeichnung des Patriarchats als griechisch

Dem hellhörigen Ohre wird das gegenseitige Verhältnis der beiden Grundgesetze sofort deutlich, wenn es bloß auf den Titel der beiden Gesetze achtet. Dieser lautet nämlich jetzt: »Grundgesetz des *griechischen* orthodoxen Patriarchats Jerusalem« Der Entwurf von 1957 hatte in diesem Titel bewußt das Wort »griechisch« ausgelassen.

In diesem Kampf um die Bezeichnung des Patriarchats von Jerusalem als *griechisch-orthodox* oder bloß *orthodox* spiegeln sich kristallklar die Verhältnisse von Bevölkerungsanteil und Anteil an einflußreichen Ämtern

<sup>19</sup> The Palestine Gazette vom 15. Juli 1938, nr. 798, S. 807–24; Echos d'Orient 41 (1938) 418–21; Irenikon 12 (1939) 65 f.; Pantainos nr. 50 und 51.

<sup>20</sup> *Dokumente, welche sich auf die Hl. Stätten und die Verwaltung der Kirche von Jerusalem beziehen*, in griechischer Sprache vom Patriarchat veröffentlicht (Jerusalem 1944) 43–74.

wieder. Nur 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Gläubigen des Patriarchats ist griechischer Nationalität<sup>21</sup>. Dennoch haben die Griechen alles in der Hand: der Patriarch ist Grieche; die Hl. Synode setzt sich nur aus Griechen zusammen; fast alle Mitglieder der Bruderschaft vom Hl. Grabe sind Griechen; die Richter und die Mitglieder der kirchlichen Gerichtshöfe sind Griechen; die offizielle Sprache dieser Gerichtshöfe ist griechisch; die Besitzungen des Patriarchats und die frommen Stiftungen kommen weithin dem griechischem Klerus zugute usw.

Angesichts dieser Lage der Dinge kann man es sehr gut verstehen, daß die »arabische Gemeinde« seit langem sich bemüht, die Bezeichnung ihres Patriarchats als »griechisch« auszumerzen. In der Tat hatte auch die Mandatsregierung diesem Begehren nachgegeben und das Wort »griechisch« nicht verwertet.

Wenn also die jordanische Regierung trotz des jahrzehntelangen Kampfes der »arabischen Gemeinde« sich dennoch an die alte Überlieferung gehalten hat, spricht sie damit ein klares »Ja« zu den Bestrebungen der griechischen Minderheit.

## 2. Die Rechte des Patriarchen

Die gleiche Einstellung der jordanischen Regierung offenbart sich, wenn der Art. 3, 4e des Grundgesetzes von 1958 bestimmt: »Der Patriarch wird alle Interessen der orthodoxen Gemeinde bei der Regierung vertreten«. Gewiß sind die orthodoxen Araber damit einverstanden, daß der Patriarch als ihr kirchliches Oberhaupt sämtliche religiösen Belange bei der Regierung vertritt. Dagegen meint die Fassung des Artikels auch die bürgerlichen Interessen der gesamten orthodoxen Gemeinde. Das scheint den orthodoxen Arabern zu weit zu gehen. Denn in ihren bürgerlichen Angelegenheiten möchten sie sich lieber selbst vertreten, da der Patriarch — wenn auch jordanischer Staatsbürger — doch von Nation ein Grieche ist. In diesem Sinne hatte der arabische Kongreß von Haifa 1923 deutlichst formuliert: »der Patriarch soll nicht das Recht haben, den arabischen Bevölkerungsanteil im politischen, wirtschaftlichen oder Verwaltungsbereich ohne schriftliche Genehmigung des Gemischten Rates zu vertreten; er soll bei solchen Handlungen von zwei Mitgliedern des Gemischten Rates begleitet sein.«

## 3. Der Gemischte Rat

Seit den Tagen, da der Kampf der »arabischen Gemeinde« um ihre Rechte begann, gehört die Beteiligung der Laien an den Aufgaben der Patriarchatsverwaltung zu den wesentlichsten Forderungen.

Als vorzüglichstes Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles gilt der »Gemischte Rat«, d. i. eine Körperschaft, welche sowohl aus Geistlichen wie aus Laien zusammengesetzt ist.

Zwar war in der ersten gesetzlichen Regelung von 1875 von einem solchen Gemischten Rat noch keine Rede.

<sup>21</sup> Vgl. Anm. 3.

Aber bereits die Vorschläge, welche der Patriarch Hierotheos noch im gleichen Jahr zur Verbesserung des Grundgesetzes einreichte, sahen bereits ein Comité supérieur vor, welches sich aus Mönchen, Weltpriestern und Laien zusammensetzen sollte. Ihr Aufgabenbereich sollte die Sorge für die Schulen bilden — freilich mit Ausnahme der theologischen Schule vom Hl. Kreuz und der karitativen Anstalten.

Indessen mußte man noch die turbulenten Ereignisse der Jahre 1907/8 abwarten, bis dieser Gemischte Rat ins Leben treten konnte. Das Grundgesetz von 1910 hob diesen Gemischten Rat aus der Taufe. Er bestand aus 6 Mönchen, welche vom Patriarchen bestimmt wurden, und aus 6 Laien, welche von den Gläubigen gewählt wurden. Bis zum Beginn des ersten Weltkrieges konnte dieser Gemischte Rat 184 Sitzungen abhalten. Dann brachten die politischen Ereignisse seine Tätigkeit zum Erliegen.

Bezeichnend für seine Wertung in den Augen der kirchlichen Behörde ist die Tatsache, daß 1921 der Hohe Kommissar sich vergebens bemühte, auf den damaligen Patriarchen Damianos einen Druck zur Wiederbelebung dieses Gemischten Rates auszuüben. Um so heftiger erhoben die verschiedenen arabischen orthodoxen Kongresse die Forderung nach Wiedereinführung dieses Gemischten Rates. Sie verlangten sogar zwei Drittel<sup>22</sup> der Mitglieder. Die Regelung von 1938 sah 8 Geistliche und 10 Laien vor; der Entwurf von 1957 6 Geistliche und 12 Laien. Das Grundgesetz von 1958 bestimmt (art. 8): 6 Geistliche und 8 Laien; dazu die Klausel, daß bei Abstimmungen stets wenigstens 9 Stimmen »pro« sein müssen. Also können die Laien insgesamt nie für sich allein den Klerus überstimmen.

#### 4. Die Verwaltung der Einkünfte

Das eigentliche Interesse der orthodoxen Araber an diesem Gemischten Rat richtet sich seit jeher auf die Verwaltung der Einkünfte des Patriarchats. Man machte nämlich die Beobachtung, daß für verschiedene Bedürfnisse, wie z. B. für den Unterhalt des einheimischen Klerus, nicht genügend Sorge getragen wurde. Umgekehrt stellte man fest, daß für Belange des »griechischen« Anteils reichliche Mittel zur Verfügung standen. Deswegen suchte man zum mindesten durch den Gemischten Rat eine Kontrolle über die Verwaltung sämtlicher Liegenschaften, Einkünfte und anderer Vermögen zu bekommen, vielleicht sogar das Recht zu einer Einsprache oder gar eine unmittelbare positive Einflußnahme auf die Ausgaben.

Das Grundgesetz von 1958 trifft nun folgende Regelung:

1. Von der Gesamtsumme der Einkünfte des Patriarchats wird zuerst und vor allen anderen Ausgaben die Summe von 2 200 Dinar weggenommen. Diese Summe ist für den örtlichen Rat von Jerusalem bestimmt. Damit sollen die jährlichen Sonderausgaben — auch für Arme — bestritten werden (Mieten für Gebäude). Sollten diese Ausgaben geringer werden, darf der örtliche Rat das Geld anderweitig verwerten.

<sup>22</sup> Report 1926, Appendix A = *Demands of the Haifa Congress*, erste Forderung.

2. Von der Restsumme der Einkünfte wird ein Drittel dem Gemischten Rat zur Verfügung gestellt. Er muß damit bestreiten:

- a. die orthodoxen Volksschulen — Unterhalt, Bezahlung der Lehrkräfte, Einrichtung von neuen Schulen;
- b. die Sorge für die Armen;
- c. die Sorge für die Kirchen — vor allem auf dem Lande —, ihre Ausbesserung, ihre Ausschmückung.

3. Das übrige Geld steht dem Patriarchen zur Verfügung zur Bestreitung seiner vielfältigen Ausgaben, wie: Unterhalt der Geistlichen, auch der im Ruhestand lebenden, der Witwen, der theologischen Schule, Bau von Kirchen und Klöstern, karitative Anstalten.

Bis hierhin stimmt das Grundgesetz von 1958 mit dem Entwurf von 1957 überein. Letzterer hatte darüber hinaus noch vorgesehen, daß der Gemischte Rat und nicht bloß der Patriarch in Verbindung mit der Hl. Synode das Gesamtbudget des Patriarchats aufstellen sollte. Jetzt hat der Gemischte Rat nur das Recht, das von der Hl. Synode aufgestellte Budget zu prüfen. Dabei steht ihm nur in zwei Fällen das Recht eines Einspruchs zu: 1. Wenn sich in der Verteilung Ungerechtigkeiten zeigen sollten. 2. Wenn die Summen, welche zur Verteilung kommen, nicht genügen. Falls eine solche Beanstandung erfolgt, ernennt der jordanische Ministerrat einen Fachmann, welcher die Sache untersucht und entscheidet. Damit ist dem Gemischten Rat eine wirksame Einflußnahme auf das Finanzgebaren im einzelnen und auf die Zuwendung der Einkünfte für bestimmte Zwecke nicht möglich.

Die Regelungen von 1910 und 1938 sahen außerdem noch ein Minimum vor, über welches der Gemischte Rat unbedingt zu verfügen haben sollte. 1910 waren es 30 000 ägyptische Pfund; 1938 10 000 palästinensische Pfund. Auch hiervon ist jetzt völlig abgesehen.

Der Kongreß von Haifa hatte 1923 die Forderung folgendermaßen formuliert: »Der gemischte Rat wird über die Liegenschaften, die Wafd, die Schulen und die Kirchen dieselben Befugnisse haben wie der von Konstantinopel.«<sup>23</sup>

## 5. Die Beteiligung der Laien an der Patriarchenwahl

Die Wahl des Patriarchen erfolgt in drei Stufen:

1. Aufstellung der Liste der Wählbaren.
2. Nach Billigung dieser Liste durch die Regierung Aufstellung eines Dreivorschlags.
3. Wahl des Patriarchen auf Grund dieses Dreivorschlags.

Da die dritte Stufe des Wahlvorgangs ausschließlich den Mitgliedern der Hl. Synode zukommt und da man daran auch nichts ändern möchte, geht

<sup>23</sup> Über diese Befugnisse des Gemischten Rates von Konstantinopel vgl. Louis Petit, *Règlements généraux de l'Eglise orthodoxe en Turquie. V. Le conseil mixte* = *Revue de l'Orient chrétien* 4 (1899) 227–41. Dort auch gute Angaben über die allgemeine Geschichte des Gemischten Rates.

die Forderung der arabischen Gemeinde dahin, wenigstens an den beiden ersten Stufen des Wahlvorgangs stärker beteiligt zu werden. Das Grundgesetz von 1875 hatte über das Wahlmännerkollegium zur Aufstellung der Liste der Wählbaren bestimmt: »die Laien wählen für jede Diözese einen verheirateten Priester als ihren Vertreter.« Die orthodoxen Araber wollen jedoch, daß die Zusammensetzung des Wahlmännerkollegiums dem Bevölkerungsverhältnis entspricht (also nicht bloß 12 Araber gegenüber 40 Griechen), und außerdem daß für die verheirateten Priester die Laienmitglieder des Gemischten Rates einträten. So sah es auch der Entwurf von 1957 im Art. 21 vor. Das Grundgesetz von 1958 kehrt dagegen in Art. 21 wieder zu der alten Form zurück, indem es verordnet: die örtlichen Räte, welche vom Gemischten Rat ernannt sind, wählen ein jeder je einen verheirateten Priester zur Teilnahme an der Aufstellung der Liste der Wählbaren; der örtliche Rat von Jerusalem darf jedoch zwei verheiratete Priester entsenden<sup>24</sup>. Die Gesamtzahl der verheirateten Priester-Wahlmänner darf 12 nicht übersteigen. Zu ihnen kommen die Mitglieder der Hl. Synode und die Bischöfe, die nicht zur Hl. Synode gehören.

#### 6. Der Anteil der Araber am Bischofsamt

Der arabische Kongreß von Haifa 1923 hatte in Art. 17 die Forderung ausgesprochen: »Die Metropoliten von Transjordanien, Nazareth, Bethlehem, Jaffa — wenn das Kirchenrecht die Ernennung eines Metropoliten in dieser Stadt erlaubt — und Akkon sollen Araber sein.« Die Regelung von 1957 hatte sich mit zwei Bischofs- oder Metropolitensitzen begnügt (Jerusalem und Amman), aber hinzugefügt, diese Ernennungen sollten durch den Gemischten Rat bestätigt werden. Das neue Grundgesetz geht noch einen Schritt weiter zurück, wenn es bestimmt (Art. 26): »im Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung müssen zwei Metropoliten oder Bischöfe geweiht sein, welche jordanische Araber sind. Sogleich nach ihrer Bischofsweihe sind sie ergänzende Mitglieder der Hl. Synode«.

#### 7. Die Absetzung des Patriarchen

Schon die Kommission Bertram-Young hatte bei ihren Nachforschungen erkannt, daß in dieser heiklen Frage die verheirateten Priester eigentlich nicht völlig frei in der Abgabe ihrer Stimme seien, da sie unter der Autorität der Hl. Synode stünden. Deshalb schlug die Kommission vor: zur Absetzung eines Patriarchen sind 2 Drittel der Stimmen der Laienmitglieder des Gemischten Rates notwendig. Die Regelung von 1957 hatte sich in Art. 27, 2, c im gleichen Sinn ausgesprochen. Das Grundgesetz von 1958

---

<sup>24</sup> Daß der örtliche Rat von Jerusalem zwei Priester in das Wahlkollegium entsenden darf, hat schon einen gewissen Vorläufer in der Tatsache, daß das Grundgesetz von 1875 bestimmte, daß die Gläubigen von Jerusalem zwei Priester als Wahlmänner in das Kollegium zur Aufstellung des Dreieivorschlags entsenden dürfen.

bestimmt jedoch in Art. 27: »Die Absetzung des Patriarchen muß die Zustimmung haben

- a. von zwei Dritteln der Hl. Synode;
- b. von zwei Dritteln der verheirateten Priester, welche das Recht haben an der Wahl des Patriarchen teilzunehmen. . . .«

Von einer Einflußnahme des Gemischten Rates ist keine Rede.

#### 8. Weitere Forderungen des arabischen Kongresses von Haifa 1923

- a. kein Diakon oder Priester soll angestellt werden ohne Zustimmung des örtlichen Rates der betr. Pfarrei.
- b. alle örtlichen Räte einer Eparchie werden an der Wahl eines neuen Bischofs teilnehmen. Dieser wird nach Stimmenmehrheit ernannt. Der Gemischte Rat soll die Wahl billigen müssen.
- c. jeder Geistliche, dessen Lebensführung den kirchlichen Gesetzen zuwiderläuft, soll dem Gemischten Rat angezeigt werden. Dieser entscheidet, ob ein Gerichtsverfahren eröffnet werden soll.

Von diesen Forderungen erscheint natürlich nichts im neuen Grundgesetz, wie ja auch nicht in den früheren Regelungen.

#### 9. Die Aufnahme von Arabern in die Bruderschaft vom Hl. Grab

Der einflußreichste Kreis im orthodoxen Patriarchat von Jerusalem ist ohne jede Frage die Bruderschaft vom Hl. Grabe<sup>25</sup>. Ursprünglich ein Zusammenschluß von Mönchen zum Schutz der Hl. Stätten und zum Dienst bei ihnen, entwickelte sie sich seit dem 16. Jh. zu einer Schlüsselstellung: bei ihr lag die Leitung und Verwaltung des Patriarchats; sie stellte die wichtigsten wissenschaftlichen Persönlichkeiten an der theologischen Schule vom Hl. Kreuz<sup>26</sup>. Angesichts dieser Entstehung und dieser Entwicklung begreift es sich nur zu leicht, daß die Aufnahme in diese Gemeinschaft nur Griechen vorbehalten war.

Dagegen laufen nun die orthodoxen Araber seit Jahren Sturm.

Hinzu kommt noch, daß die allgemeine politische Lage zur Folge hatte, daß die Zahl der Mitglieder dieser Bruderschaft erschreckend zusammenschumpfte. 1900 waren es noch 600; 1955 nur noch rund 90 (1 Patriarch, 6 Erzbischöfe, 26 Archimandriten, 3 Protosynkelloi, 9 Priestermönche, 9 Mönchsdiakone, 32 andere Mönche). Während in der Hl. Grabkirche früher 20 Mönche zu Diensten standen, waren es 1957 nur noch acht. Man schlug deswegen schon vor, der griechische Minister für Erziehung und Kultus sollte alle jungen Geistlichen verpflichten, 4 bis 5 Jahre an den Hl. Stätten Dienst zu tun.

<sup>25</sup> Vgl. die umfangreichen Darlegungen in *Internal Regulations of the Confraternity of the Holy Sepulchre* = Additional Appendix zu Report 1926, S. 331–72.

<sup>26</sup> Vgl. E. Montmasson, *L'Ecole théologique de Sainte-Croix à Jérusalem* = Echos d'Orient 11 (1908) 27–35; Χρ. Παπαδόπουλος, 'Η ἱερά μονή τοῦ Σταυροῦ καὶ ἡ ἐν αὐτῇ θεολογικὴ σχολή (Jerusalem 1905).

Nun ist dieses Monopol der Aufnahme von Nur-Griechen gebrochen. Denn der Art. 28, 3 des neuen Grundgesetzes bestimmt: »Der Patriarch soll in Verbindung mit der Hl. Synode eine passende Anzahl von Mitgliedern aus der arabischen orthodoxen Gemeinde des Patriarchats nehmen, sofern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen«. Im gleichen Sinn hatten sich auch schon die Regelungen von 1957 und 1938 ausgesprochen. — Nur der Kongreß von Haifa 1923 war auch hier weit übers Ziel hinausgeschossen, wenn er forderte: »Jeder Nicht-Araber kann nur mit Zustimmung des Gemischten Rates zum Mönchspriester dieser Bruderschaft geweiht werden.«

Von einer Wiedereröffnung der theologischen Schule vom Hl. Kreuz, von der so oft schon die Rede gewesen ist, sagt das neue Grundgesetz aber nichts.

Die Regelung von 1957 sah noch folgende Sanktion vor: »Wenn eine der beiden Parteien — d. h. der Patriarch, der Patriarchatsverweser, die Hl. Synode, die Bruderschaft vom Hl. Grab einerseits oder der Gemischte Rat andererseits — sich weigert oder eine Handlung setzt, welche geeignet wäre, der Durchführung der Bestimmungen dieser gesetzlichen Regelung oder auch nur einer einzelnen seiner Verordnungen, Hindernisse zu bereiten, dann hat der jordanische Ministerrat das Recht, hierüber einen Erlaß zu veröffentlichen und ein Komitee zu ernennen, welches die finanzielle Verwaltung — eingeschlossen die Verwaltung der waqf und der Liegenschaften, welche dem Patriarchat gehören, — die Aufstellung der notwendigen Budgets und ihre Billigung, die Einnahmen aus Gütern und Einkünften, die Ausgaben für Kirchen und Klöster und alle anderen Aufgaben sicherstellen wird.

Dieses Komitee wird die Rechnungen des Patriarchats prüfen und alle notwendigen Mittel ergreifen zur finanziellen Verwaltung des Patriarchats gemäß den Bestimmungen dieser gesetzlichen Regelung; und das, bis die beiden Parteien sich dazu bequemen, sich gegenseitig zu helfen, sich den Bestimmungen der gesetzlichen Regelung zu unterwerfen und zur Ausführung zu bringen« (Art. 32).

Das neue Grundgesetz kennt diesen Artikel nicht. Es setzt also in beide Parteien das Vertrauen auf gegenseitiges Entgegenkommen. —

Angesichts dieser vergleichenden Untersuchung kann man verstehen, daß die orthodoxen Araber das neue Grundgesetz nicht gerade mit Begeisterung aufgenommen haben. War doch ihre Hauptforderung nach größerer aktiver Teilnahme an der kirchlichen Verwaltung nicht erfüllt. Indessen war das Exekutivkomitee klug genug, vorläufig Zurückhaltung zu üben und diese Regelung nur als einen ersten Schritt auf dem Wege zu erstrebten Zielen zu betrachten.